

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Wo	<b>Datum</b> 24.01.2012	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0080/2012
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	08.02.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.02.2012	

**Betreff**

**Einrichtung einer Integrationsklasse an der IGS Wallstr.**

**Beschlussvorschlag:**

Zu dem Antrag der IGS Wallstr., dass mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 zum 01.08.2012 eine Integrationsklasse eingerichtet wird, erklärt der Landkreis Wolfenbüttel gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) das Einvernehmen gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele</b>			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)</b>	

## **Begründung:**

Die IGS Wallstr. hat am 23.01.2012 mitgeteilt, dass die Schule beabsichtigt, zum Schuljahr 2012/2013 bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, einen Antrag auf Einrichtung einer Integrationsklasse zu stellen und bittet hierfür gem. § 23 Abs. 3 i.V.m.

§ 23 Abs. 4 Satz 3 NSchG um das Einvernehmen des Schulträgers. Als Begründung wird angeführt, dass 6 Erziehungsberechtigte zum Schuljahr 2012/2013 die Unterrichtung ihrer Kinder in einer Integrationsklasse verbunden mit dem Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt haben. 5 Kinder davon haben eine Lernbehinderung, 1 Kind hat ein Down-Syndrom. Der Schulvorstand hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2011 einstimmig für die Einrichtung einer Integrationsklasse zum nächsten Schuljahr ausgesprochen. Insgesamt können 5 beeinträchtigte Kinder in der IGS Wallstr. aufgenommen werden. Die Größe der Integrationsklasse unterschreitet die durchschnittliche Klassenfrequenz des Schuljahrgangs um die Anzahl der integrativ zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass in der Integrationsklasse insgesamt maximal 25 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Insgesamt könnten zum Schuljahr 2012/2013 somit 5 behinderte und 140 nicht behinderte Schülerinnen und Schüler in den 5. Jahrgang der IGS Wallstr. aufgenommen werden.

Nach § 4 NSchG sollen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Dem Integrationsgebot des § 4 NSchG folgend können gemäß § 23 Abs. 3 NSchG Integrationsklassen in allen Schuljahrgängen der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) und der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) in allen Formen der allgemein bildenden Schulen eingerichtet werden. In diesen besonderen Klassen werden Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne solchen Förderbedarf unterrichtet. Durch die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher soll die allgemeine Integration Behinderter gefördert werden, indem psychologische Schranken zwischen ihnen und den Nichtbehinderten beseitigt und etwaige negative Folgen einer sonst nicht zu umgehenden Ghettoisierung der Behinderten in eigenen, abgesonderten Schulen verhindert werden. Je nach Art und Schwere der jeweiligen Behinderung kommt im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts entweder eine zielgleiche Integration der Behinderten in der Klasse oder eine zieldifferente Integration, die individuell zu einem anderen Abschlussprofil als das der anderen Kinder und Jugendlichen führt, in Frage. Die Einrichtung einer Integrationsklasse ist möglich, wenn mehrere Behinderte, ggf. mit verschiedenen Arten der Behinderung, zieldifferent unterrichtet werden sollen. In Integrationsklassen arbeiten Lehrkräfte der jeweiligen Schulform und zusätzlich eingesetzte Förderschullehrkräfte eng zusammen.

Für den Bereich der Stadt Wolfenbüttel ist die Schule am Teichgarten Förderzentrum für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die andere Schulen besuchen. Sie unterstützt als Förderzentrum die schulische Integration förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler. Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs ist für die 6 Kinder bereits eingeleitet worden. Die IGS Wallstr. erarbeitet z.Z. ein geeignetes pädagogisches Konzept zur Umsetzung einer Integrationsklasse mit Aussagen zu den schulischen und unterrichtlichen Rahmenbedingungen und Überlegungen zur individuellen Förderung der Kinder.

Die Einrichtung einer Integrationsklasse als eine Organisationsform sonderpädagogischer Förderung wird gemäß § 23 Abs. 4 NSchG auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger von der Landesschulbehörde genehmigt. Mit der Einrichtung der Integrationsklasse kommen auf den Landkreis Wolfenbüttel als Schulträger der IGS Wallstr. keine baulichen Veränderungen zu. Etwaige besondere Lehr- und Lernmittel, die notwendigerweise angeschafft werden müssen, haben nur einen geringen Umfang und können aus dem der Schule zur Verfügung gestellten Budget getragen werden. Für die spezifische Förderung in der Integrationsklasse sind die zusätzlichen Förderschullehrerstunden durch das Land Niedersachsen zu erfüllen.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Im Auftrage

Simone Werner

**Anlagen:**

Antrag der IGS Wallstr. vom 23.01.2012